



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 99. Extractus Libelli Appellationis Summarii von Bürgermeistern und Raht der Stadt Hildesheim gegen die Fürstl. Regierung daselbst/ zu Speyer übergeben.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Num 99.

Extractus Libelli Appellationis Summarii von
Bürgermeistern und Rath der Stadt Hildes-
heim gegen die Fürstl. Regierung daselbst/
zu Speyer übergeben.

Rubrica hac est:

Punctum noviter & CONTRA PRIVILEGIA exactæ con-
tributionis betreffend.

Wann sonst die Prædicata der Anlagen sich so sehr anhäuffen möch-
ten / daß eines dem anderen gleich gesetzt / und Anwaldts Prin-
cipalen Bürgermeister und Rath der Stadt Hildesheim / wie auch
die Stadt und Bürgerschaft auff die Masse auß den Schrancken
ihres thewer erworbenen Pacti, aut Privilegii, Krafft
dessen dieselbe zu nichts weiters / als zu Reichs- und Crayß-
Anlagen Inhalts des Copenlich num. 2. eingefügten Bischöf-
lichen und Capitularischen Brieffs: (*vid. num. 10.*) (welcher alle-
mahl mit dem Original zu belegen) verbunden / gar heraus ge-
setzt / und in alle Landt-Anlagen und andere Onera des Stiffts impliciret
werden dörfsten ꝛ.

Iterum.

Weil oberständener Massen die Stadt mit den Landt-Anlagen nichts über-
all zuschaffen hat / idque (1.) EX SPECIALI SUPRA ALLEGATO
PRIVILEGIO (2.) Daß die Stadt sich selbst contra Prædones in ihren
Ringmauren Gott Lob schützen könne / und (3.) von keinen hostibus aut in-
curtionibus hostilibus dem Allerhöchsten sey Danck / ichtwas in Erfahrung
gebracht / sich auch selbst gerne in ruhigen friedlichen Stande so viel an ihr be-
halten wird / folglich ihr thewer erstandenes PRIVILEGIUM (der-
gleichen die Löbl. Landt-Stände nicht vor sich haben) nicht auff
die Masse annulliret und verlöchert werden mag ꝛ.

Rursus.

Massen auch die Stadt Hildesheim für übrigen eingeglie-
derten Stiffts Untersassen das obangezogene SPECIALE
PRIVILEGIUM vor sich hat / cui accedit, daß sie an ihrer eigenen
Last gung zutragen hat / in deme die Stadt (1.) ihre absonderliche onera ad
conferuationem necessaria neben dem ære alieno abzustatten / womit der
Stift mit der Stadt also auch vice verâ die Stadt mit dem Stift nichts
zuschaffen hat (2.) das Præsidium dieser des Stiffts Haupt-Stadt
nicht alleine ihr selbst / sondern auch Ihrer Churfürstl. Durchl. und dem Clero
majori ja dem ganzen Stift zum besten mit ihrem eigenen und der Bürger-
schaft schweren Speesen und Unkosten Jahr auß Jahr einunterhalten.

Item.

Item.

Ob nun wohl Anfangs verführter Massen Anwaltds Principalem Bürgermeister und Racht der Stadt Hildesheim dero Gnädigsten Landts-Fürsten und Herrn Ihre Churfl. Durchl. zu Cölln als ihrer ohnmittelbahren hohen Obrigkeit in allem deme was getrewen und gehorsambsten Unterthanen wohl anstehet / zu gehorsahmen / und schuldige parition zu leisten gemeinet / massen sie nochmahls hiemit sancte contestiren x.

Porro.

Da jedoch (1.) die Stadt Hildesheim desfalls EXPRESSUM PRIVILEGIUM (2. antiquissimam observantiam (3.) immemoriam praescriptionem (4.) confirmationem der höchst- und hohen Obrigkeit (5.) Ihrer Churfl. Durchl. bey dem Actu Homagiali beschehene Gnädigste Bestätigung der Stadt PRIVILEGIEN / Freyheiten und Jurium, wie auch Handveste / alten Herkommens und Verträge (6.) ipsum instrumentum pacis (7.) Recessum Brunswicensem de Anno 1643. (8.) die ex Adverso allegirte Käyserl. Wärl. Capitulation art. 3 ibi rechtmässig hergebrachten Steuern x. in heiteren Buchstaben für sich hat.

Denique.

Diesem allem nach gereicht an Ewer Fürstl. Durchl. Anwaltds Principalem Bürgermeistern und Rachts der Stadt Hildesheim unterthänigste Bitte in Recht zu erkennen / zu erklären / und auszusprechen / das Appellanten zu weitern nicht / als Reichs- und Crays- Anlagen pro quota als tertia tertiae juxta tenorem *supra allegati Privilegii* gehalten noch anzustrengen.

Num. 100.

Extractus auß dem beym hoch-löbl. Reichs-Hoff-Racht am 8. Januarii 1674. gegen Fürstl. Regierung von Bürgermeistern und Racht zu Hildesheim übergebenen aller-unterthänigsten Supplication, pro obtinendo Mandato &c. in hoc Puncto Collectarum Provincialium.

NEs aber Anwaltds Principalem zu einigen Landt-Anlagen mit Recht nicht gehalten / weil (1.) die Stadt / Urkund Anchlusses lit. B. N. in Reichs- und Crays- Steuern ihre tertiam tertiae zugeben schuldig / und ihr Contingent willig herbey getragen.

Item. Diesem allem nach gelanget an Ew. Käyserl. Majestät Anwaltds aller-unterthänigstes Suchen und Bitten / an Ihre Churfl. Durchl. zu Cölln als Bischöffen zu Hildesheim und Dero wohlverordnete Herren Statthalter / Canslär / Vice-Canslär und Rächte zu Hildesheim allergnädigstes Cassatorium und Inhibitorium mitzutheilen / das sie mit diesen und dergleichen insolitis collectis und angehengten comminationibus, executions- und Zwangs-Mitteln / massen auch in anderen Sachen / wann es so fort nicht nach Willen ergethet / als in einer nahmbafften Sache / Jagt und Wildbahen betreffend geschwinde Comminationes ergehen / wie die Beylage D. dessen Zeugnuß